

# Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Schule

Vom 26. November 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

## Artikel 1

Die Corona-Verordnung Schule vom 26. September 2021 (GBl. S. 829), die durch Verordnung vom 16. Oktober 2021 (GBl. S. 864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Alarmstufe nach § 1 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „Alarmstufen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
  - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 1 bis 4.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
- c) Der neue Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 31. Januar 2022 untersagt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der fachpraktische Sportunterricht darf in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 CoronaVO (Alarmstufe, Alarmstufe II) nur noch kontaktfrei erfolgen. Dies gilt nicht für den fachpraktischen Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, sowie für die Basis- und Leistungskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule sowie des Faches Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums und für Sicherheits- und Hilfestellungen.“.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kontaktarm“ durch das Wort „kontaktfrei“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Räumen“ das Wort „kontaktfrei“ eingefügt.

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### „§ 5a

#### Musikunterricht und außerunterrichtliche Musikveranstaltungen

(1) Für den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten ist in allen Stufen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO zu gewährleisten, dass

1. während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird und keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen und
2. beim Unterricht an Blasinstrumenten
  - a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet und
  - b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensat-

reste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Beim Unterricht an Blasinstrumenten wird zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern die Installation einer durchsichtigen Schutzwand mit den Mindestmaßen 1,8 Meter mal 0,9 Meter empfohlen.

(2) Im Fall des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO (Basisstufe) kann beim Unterricht in Gesang und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Mindestabstand nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unterschritten werden, solange eine medizinische Maske getragen wird.

(3) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 CoronaVO (Alarmstufe, Alarmstufe II) sind im Musikunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Veranstaltungen unter Wahrung des Mindestabstands nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

1. das Singen in geschlossenen Räumen mit Maske, im Freien ohne Maske, und
2. das Spielen von Blasinstrumenten im Freien sowie in sehr großen Räumen

gestattet.

(4) Unterliegt eine Schülerin oder ein Schüler in einem Klassen- oder Gruppenverband nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung, dürfen die Schülerinnen und Schüler dieser Klasse oder Gruppe nicht am Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie an entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen; dies gilt nicht für den Musikunterricht zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule sowie des beruflichen Gymnasiums.

(5) Für schulische Musikveranstaltungen gelten unabhängig davon, ob sie auf dem Schulgelände stattfinden oder außerhalb, § 10 Absatz 1 bis 3, 5 und 7 CoronaVO sowie für Musikveranstaltungen mit Gesang und Blasinstrumenten zusätzlich Absatz 2 bis 4. § 5 Absatz 3 CoronaVO bleibt unberührt.“.

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8  
Schulveranstaltungen

(1) Nichtöffentliche Schulveranstaltungen, die in der Schule stattfinden, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung zulässig. Es ist ein Hygienekonzept gemäß § 7 CoronaVO zu erstellen sowie eine Datenverarbeitung gemäß § 8 CoronaVO durchzuführen. Satz 1 und 2 gilt für Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und Sitzungen der weiteren schulischen Gremien entsprechend.

(2) Sonstige Schulveranstaltungen sind unabhängig vom Veranstaltungsort nach Maßgabe des § 10 CoronaVO zulässig; § 5 Absatz 3 CoronaVO sowie § 5a Absatz 5 bleiben unberührt. Für Veranstaltungen nach Satz 1, die in der Schule beziehungsweise auf dem Schulgelände stattfinden, gelten ferner die Bestimmungen dieser Verordnung zur Maskenpflicht. Dies gilt für schulische Mitwirkende bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes entsprechend, sofern nicht für den Veranstaltungsort weitergehende Anforderungen gelten.“.

6. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird nach der Zahl „2“ die Angabe „, 5, 5a“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 26. November 2021

gez.

Schopper